



## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Name

Unter dem Namen «fra-z» (**F**rauen **Z**entralschweiz, **F**rauen von **A** bis **Z**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig sowie religiös und weltanschaulich offen.

### 2. Zweck des Vereins

Der Verein schafft öffentlichen Raum für Begegnungen unterschiedlichster Frauen\*, für feministisch-politisches Denken und Handeln, für gemeinsame Erfahrungen von Sinn, Solidarität und Spiritualität.

Er erreicht seine Ziele massgeblich durch

- agile, absichtslose Präsenz von Gastfreundschaft und Gemeinschaft im öffentlichen Raum.
- Vernetzung und Förderung von feministischen Projekten in der Zentralschweiz und Solidaritätsprojekte international.
- Reflexion der Erfahrungen und Entwickeln von öffentlichen Frauen\*räumen, Begegnungen und Initiativen für Sinn und Solidarität.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## Mitgliedschaft

### 3. Mitglieder

Einzelpersonen oder juristische Personen können Vereinsmitglieder werden.

#### 3.1 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres.

Bei Verletzung der Statuten kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Rekurs-Instanz ist die nächste Mitgliederversammlung.

## Organisation

### 4. Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Prisma
- Beirat
- Projekt- und Arbeitsgruppen
- Revisionsstelle

### 5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

- können durch den Vorstand einberufen werden.
- müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/5 der Einzel- und Kollektivmitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorstand verlangen. Diese muss innerhalb von drei Monaten nach Eingabe stattfinden.

#### 5.1 Einladung

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Traktandierung weiterer Verhandlungsgegenstände ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und von diesem sofort den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

Vorgeschlagene Statutenänderungen müssen den Mitgliedern im genauen Wortlaut spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt sein.

#### 5.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsfrauen\*
- Wahl der Rechnungsrevisor\*innen
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Kenntnisnahme des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Genehmigung von Leitbildänderungen
- Beschlussfassung über Traktandierungsanträge des Vorstands oder von Mitgliedern, sowie Rekurse gegen Vereinsausschluss

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

Für Statutenänderungen und für Änderungen im Leitbild ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## 6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Frauen\*. Menschen, die sich anders als gender-binär definieren, sind ebenfalls wählbar.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und ernennt ein Präsidium.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet im Konsens. Ist dies nicht möglich, dann mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Sofern kein Mitglied des Vorstands mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch elektronisch) möglich.

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

### 6.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die Vereinsbeschlüsse aus und

- sorgt für die Umsetzung des Leitbildes durch Weiterentwicklung und Reflexion,
- organisiert die Mitgliederversammlung,
- genehmigt das Budget,
- stellt die Rahmenbedingen und finanziellen Ressourcen sicher,
- entscheidet über die Logo-Vergabe und organisiert die Unterstützung/Vernetzung von Projekt- und Arbeitsgruppen,
- ist im Kontakt mit Mitgliedern, Anspruchspersonen und -gruppen des Vereins,
- ernennt Prisma-Frauen\*,
- ernennt den Beirat,
- kann Mitarbeiter\*innen einstellen und bezahlte Mandate für Projekte und Dienstleistungen vergeben (wenn davon Mitglieder des Prisma betroffen sind, dürfen diese beim Entscheid nicht mitwirken).

Der Vorstand verfügt über alle Befugnisse, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

### 6.2 Vertretung nach aussen und Zeichnungsberechtigung

Die Vertretung nach aussen wird vom Prisma – in der Regel vom Präsidium – wahrgenommen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## 7. Prisma

Das Prisma besteht aus den gewählten Vorstandsfrauen\* und weiteren Personen, beispielsweise Fachpersonen oder Delegierte von Projektgruppen.

Das Prisma regelt seine Organisation selber. Amtierende Prisma-Frauen\* sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

### 7.1. Aufgaben des Prisma

Das Prisma

- setzt thematische Impulse,
- organisiert mindestens ein Treffen pro Jahr, an dem Prisma und Beirat gemeinsam über aktuelle und anstehende Themen reflektieren („den feministischen Boden pflügen“). Die Mitglieder und weitere Interessierte sind zu diesen Treffen eingeladen, sofern es sich nicht um interne Klausuren handelt.

## 8. Beirat

Ein Beirat mit fünf bis zehn Mitgliedern begleitet den Verein und insbesondere das Prisma strategisch.

## 9. Projekt- und Arbeitsgruppen

Dem Verein können selbstständige Projekt- und Arbeitsgruppen angehören, die entstehen, wenn ein entsprechendes Bedürfnis/Begehren da ist, sie bleiben so lange aktiv, wie dieses besteht. Der Vorstand entscheidet über ihre Aufnahme in die fra-z nach einem entsprechenden Antrag. Die Projekt- und Arbeitsgruppen erhalten Logo-Recht, Vernetzungsmöglichkeit und weitere Unterstützung.

## 10. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor\*innen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

## Finanzen

### 11. Mittel des Vereins

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge von Einzelpersonen
- Beiträge von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Veranstaltungen
- Einnahmen aus Aufträgen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 12. Haftbarkeit

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

## Schlussbestimmungen

### 13. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins geht ein allfälliger Überschuss an ein steuerbefreites Projekt mit Sitz in der Schweiz und mit ähnlicher Ausrichtung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### Inkrafttreten

Diese Statuten treten im Anschluss an die Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2021 in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

Luzern, 30. Juni 2021

Die Präsidentin:



Vreni Keller-Habermacher

Die Protokollführerin:



Jeannette Simeon-Dubach